

Aus dem Vorjahre sind 27 Rentenempfänger in das Jahr 1929 übernommen worden. 42 Unfälle wurden im Berichtsjahre neu gemeldet, von denen 37 ohne nachteilige Folgen verlaufen sind.

Die Ausgaben an Unfallrenten, Kosten des Heilverfahrens und dergl. betragen 22 228,78 RM.

Der Provinzialverband ist gegen Unfälle, die sich bei der Unterhaltung und Nutzung der Obstbaumpflanzungen ereignen, bei der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft versichert. Die Kosten der Versicherung betragen 3 003,48 RM.

Die Unfallversicherung der Regiebauarbeiter des Provinzialverbandes der Rheinprovinz ist mit Wirkung vom 1. Januar 1930 ab auf den Gemeindeunfallversicherungsverband Rheinprovinz und Hohenzollern übergegangen.

4. Fürsorgeerziehung.

Vorbemerkungen:

1. Der Berechnung ist die Volkszählungsziffer von 1925 zugrunde gelegt.
2. Die eingeklammerten Ziffern sind diejenigen des Vorjahres.

Auch das vergangene Jahr stand wieder unter dem Zeichen des zahlenmäßigen Rückgangs der Fürsorgeerziehung (s. u.); an sich ein erfreulicher Umstand, wenn er auf natürlichem Wege, d. h. auf Grund einer Verminderung der Gefährdung oder Verwahrlosung der Jugend erfolgt wäre. Leider hat diese aber nachweislich zu- statt abgenommen infolge der zunehmenden Gefährdungsur-sachen: Arbeitslosigkeit, Ehescheidungen, Wohnungsnot und Alkoholismus. Der Rückgang der Überweisungen, der gegenüber dem Jahre 1924 genau 1000 Fälle umfaßt, ist also künstlich herbeigeführt. Die Fürsorgeerziehung wird systematisch von gewisser Seite heruntergesetzt, unterstützt von Strömungen, teils pädagogischer, teils literarischer Natur, die die praktischen pädagogischen Erfahrungen vergangener Jahrhunderte mit einem Mal glauben erneuern zu können, von der heutigen Anstalts-erziehung ein verzerrtes Bild entwerfen und das Schlagwort von der „Krise der Fürsorgeerziehung“ geprägt haben.

Der notwendige Fortschritt in der Fürsorgeerziehung wird auf diese Weise eher gehemmt als gefördert. Das ungeeignetste Mittel aber ist die gänzliche Abdröselung eines Teiles der Fürsorgeerziehung, wie sie im vergangenen Jahre durch die Rechtsprechung der obersten Gerichte, d. i. des preußischen Kammergerichts und des Reichsgerichts, stattfand. Danach sollen Kinder, die lediglich durch Schuld der Eltern der Verwahrlosung anheim zu fallen drohen, ohne schon selbst verwahrloßt zu sein, nicht mehr der Fürsorgeerziehung überwiesen, sondern statt dessen dem Bezirksfürsorgeverband zur anderweitigen Unterbringung überlassen werden. Das hat sich aber nicht verwirklichen lassen. Die meisten Bezirksfürsorgeverbände, namentlich die ländlichen, sind heute außerstande, weitere Lasten zu übernehmen. Sie mußten deshalb notgedrungen diese Kinder ihrem Schicksal überlassen, soweit nicht private Organisationen helfend einsprangen. Das Rheinische Landesjugendamt hat deshalb die Lücke ausgefüllt durch Einrichtung der freiwilligen Erziehungshilfe (s. u.). So ist diese gewissermaßen die Auffang-Vorrichtung geworden für alle Kinder, die sonst aus der öffentlichen Erziehung herausgefallen und wahrscheinlich zugrunde gegangen wären.

Dazu kommt, daß die Rechtsprechung des preußischen Kammergerichts unter dem Einfluß der öffentlichen Meinung die sittlichen Maßstäbe für den Begriff der Verwahrlosung (= Sinken unter dem Normalzustand) erheblich verwischt hat. Das krassste Beispiel bei der weiblichen Jugend ist der Kammergerichtsbeschuß vom 24. Mai 1929, wonach der außereheliche Geschlechtsverkehr mit ein und demselben Manne an sich noch kein Beweis sittlicher Verwahrlosung ist. Auch hier springt die freiwillige Erziehungshilfe der Rheinprovinz ein und bemüht sich, schon die leichteren Fälle der Verwahrlosung rechtzeitig zu erfassen und zwar mit Einwilligung der Eltern oder sonstiger Erziehungsbe-rechtigter.

Die einschränkende Rechtsprechung der obersten Gerichte in Verbindung mit der ablehnenden Haltung gewisser Kreise hat zur Folge gehabt, daß im vergangenen Jahre zwei Anstalten für Schulpflichtige (Kreuznach und Barmen) und eine Schulentlassenen-Anstalt (Provinzial-Erziehungsheim Fichtenhain) aufgegeben werden mußten und neuerdings vier vorwiegend mit rheinischen Zöglingen belegten Anstalten (zwei für schulpflichtige und zwei für schulentlassene Zöglinge) die Entziehung der rheinischen Zöglinge und damit ihrer Existenzgrundlage zum 1. Oktober bzw. 31. Dezember 1930 angekündigt werden mußte. Hätte doch eine weitere Beibehaltung der jetzigen Belegungsziffern die Unwirt-

schafflichkeit und damit das allmähliche langsame Absterben einer weit größeren Zahl von Anstalten zur Folge gehabt.

Wenn eine Gesetzesänderung zur Behebung der Schwierigkeiten der Rechtsprechung im Augenblick untunlich ist, so darf desto mehr kein Mittel der Aufklärung und öffentlichen Einflußnahme unversucht gelassen werden, um dieser verhängnisvollen Bewegung Einhalt zu gebieten und die Unersehllichkeit und Lebenstüchtigkeit der Fürsorgeerziehung dem öffentlichen Bewußtsein wieder zu erweisen. Dazu dienen u. a. die bevorstehenden planmäßigen Konferenzen mit den Vormundschafts-, Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten einerseits, mit den Dezernenten und leitenden Sekretären der Jugendämter andererseits und schließlich Pressefahrten durch die Erziehungsanstalten.

Zum gleichen Zwecke müssen allerdings die Erziehungsmethoden in dem Hauptangriffsgebiet der Kritik, d. s. die Erziehungsanstalten fortlaufend vervollkommenet werden. Dazu gibt es kein besseres Mittel als die planmäßige Fortbildung der Erziehungskräfte. Die Rheinprovinz hat deshalb seit 1923 nicht nur Kurse inner- und außerhalb der Anstalten abhalten lassen, sondern auch eine systematische Hebung des Erzieherstandes betrieben, indem sie den Anstalten einen finanziellen Anreiz zur vermehrten Einstellung vorgebildeter Kräfte bot. Für jede vorgebildete Ordensschwester oder Diakonisse mit einer staatlichen Abschlußprüfung als wissenschaftliche Lehrerin, Jugendleiterin, Haushaltungs-, Handarbeits- oder Gewerbeschullehrerin, als Turnlehrerin, Sozialbeamtin oder Gärtnerin zahlt die Rheinprovinz die gleiche Beihilfe, die den Lehrkräften an Privatschulen durch die staatliche Behörde bewilligt worden sind. Dadurch ist es gelungen, den Stand der ausgebildeten Kräfte in diesen Anstalten von 1923 bis zum Berichtsjahre um 101 zu vermehren (auf insgesamt 138).

Denn nur mit qualifizierten Kräften läßt sich die allmähliche freiheitlichere Umgestaltung der Anstaltserziehung durchsetzen, wie sie im heutigen Zuge der Zeit liegt. Je ungenügender eine Erziehungspersönlichkeit ist, desto mehr bedarf sie äußerer Zwangsmittel, wie die allseitige Erfahrung lehrt. Mit ungenügenden Erzieherkräften läßt sich weder die Erweiterung des Verkehrs mit der Außenwelt und das Offen-Tür-System erreichen, noch die allmähliche Beseitigung der schärferen Strafmittel und das allmähliche Hinführen der Jugendlichen zu Selbständigkeit und Selbstverantwortung. Nur höher qualifizierte Erzieher werden bei freiheitlicheren Erziehungsmethoden die erforderliche Anstaltsdisziplin wahren können und trotz freier Methoden unliebbare Vorkommnisse vermeiden, wie sie in mehreren Anstalten Mitteldeutschlands während der vergangenen Jahre vorgekommen sind.

Angeichts der noch ungelösten Schwierigkeiten, die den Rückgang der Fürsorgeerziehung verursachen, hat sich die Rheinprovinz, wie erwähnt, entschließen müssen, vorläufig mit eigenen Mitteln einzuspringen. Sie hat deshalb seit 2 Jahren den auch schon anderwärts unternommenen Versuch einer Art freiwilliger Ersatzerziehung bei sich durchgeführt. Träger dieser „freiwilligen Erziehungshilfe“ ist absichtlich nicht die Fürsorgeerziehungsbehörde, sondern das Landesjugendamt. Die Erfahrungen hiermit sind indes noch zu neu, um ein abschließendes Urteil zu ermöglichen. Das Moment der Freiwilligkeit stärker in die öffentliche Ersatzerziehung einzubauen, ist eine allseitige, wenn auch keineswegs neue Forderung. Tatsächlich hat sich so bei der Mehrheit der freiwillig untergebrachten Zöglinge eine wirksamere Mitarbeit am Erziehungswerk, auch von Seiten der Angehörigen, feststellen lassen. Ob auf die Dauer eine Trennung beider Arten öffentlicher Ersatzerziehung möglich ist, ohne die eigentliche Fürsorgeerziehung, bei der immer das Schwergewicht liegen muß, zu diskreditieren, ist fraglich. Dazu will die Rheinische Provinzialverwaltung zunächst die Erfahrungen eines weiteren Jahres sammeln. Allerdings wird die Aufrechterhaltung des gegenwärtigen Verfahrens nicht möglich sein ohne die im Landtag beschlossene Kostenbeteiligung des Staates mit $\frac{2}{3}$, auch nicht bei scharfer Einschränkung der freiwilligen Erziehungshilfe auf die Fälle, die nach der neueren Rechtsprechung in der Fürsorgeerziehung nicht mehr betreut werden. Wenn die Rheinprovinz auch durch die freiwillige Erziehungshilfe einen großen Teil der freiwilligen Zöglinge bewahrt vor dem Absinken in eine verspätete und dadurch weit kostspieligere Fürsorgeerziehung und deshalb später entstehende Kosten nur vorwegnimmt, so kann sie doch auf die Dauer nicht $\frac{2}{3}$ dieser Kosten tragen, während sie in der Fürsorgeerziehung nur $\frac{1}{3}$ zu bezahlen brauchte. Angeichts der eingangs erwähnten zunehmenden Verwahrlosung der Jugend ist es billig, daß der Staat aus der unbegründeten Abnahme der Überweisungen in die Fürsorgeerziehung keine finanziellen Vorteile zu Lasten der Provinzen zieht.

Der in den letzten Jahren beobachtete Rückgang der Zahl der Fürsorgezöglinge hat sich im Berichtsjahre 1929 weiter fortgesetzt. Während sich die Zahl der rechtskräftig überwiesenen Minderjährigen zur Fürsorgeerziehung

1926	auf	2249
1927	„	1786
1928	„	1794

bezifferte, betrug diese Zahl im Berichtsjahre

1929 nur 1446.

Die Überweisungen erfolgten:

a) Auf Grund des

§ 63 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt

Absatz 1 Ziffer 1			Absatz 1 Ziffer 2			Absatz 2		
männl.	weibl.	zuf.	männl.	weibl.	zuf.	männl.	weibl.	zuf.
166	138	304	521	428	949	70	111	181
(228)	(226)	(454)	(621)	(508)	(1129)	(69)	(122)	(191)

b) durch Urteil auf Grund des

Jugendgerichtsgesetzes vom 16. 2. 1923

männl.	weibl.	zuf.
8	4	12
(17)	(3)	(20)

Von den Neuüberwiesenen waren:

	männl.	weibl.	zuf.
a) noch nicht schulpflichtig	55	50	105
b) schulpflichtig	194	135	329
c) schulentlassen (bis 18 Jahre)	446	385	831
d) schulentlassen (über 18 Jahre)	70	111	181

Das Durchschnittsalter:

a) sämtlicher Neuüberwiesener überhaupt betrug	=	13,92	(13,46)	Jahre,
b) bei den überwiesenen Schulentlassenen	=	16,43	(16,33)	" "
c) bei den Schulpflichtigen	=	9,90	(10,04)	" "
d) bei den noch nicht Schulpflichtigen	=	3,08	(2,90)	" "

Nach dem religiösen Bekenntnis waren:

katholisch	= v. S.	evangelisch	= v. S.	mosaisch	= v. S.	andere christl.	= v. S.	religiöslos	= v. S.
980	67,77	426	(29,46)	3	0,21	6	0,42	31	2,14
(1242)	(69,23)	(513)	(28,60)	(12)	(0,67)	(6)	(0,33)	(21)	(1,17)

*) Der Jahresdurchschnitt der Neuüberwiesenen in den größeren Städten der Rheinprovinz betrug umgerechnet auf je 10 000 Einwohner für:

1. Bonn	5,96	(4,30)	12. Aachen	2,41	(2,47)
2. Trier	5,84	(5,07)	13. Düsseldorf	2,38	(3,19)
3. Mülheim (Ruhr)	5,00	(4,44)	14. Hamm	2,35	(1,88)
4. Neuß	4,66	(2,44)	15. Krefeld	2,23	(2,77)
5. Koblenz	3,45	(4,66)	16. Remscheid	2,21	(2,36)
6. Rhendt	3,31	(4,63)	17. Duisburg	2,04	(2,41)
7. Oberhausen	3,30	(4,84)	18. Barmen	1,76	(2,30)
8. Köln	3,23	(4,19)	19. Elberfeld	1,73	(3,34)
9. Essen	2,90	(3,41)	20. Solingen	1,54	(2,69)
10. M. Gladbach	2,53	(4,79)	21. Sterkrade	0,39	(3,15)
11. Bad-Kreuznach	2,49	(2,72)			

In den einzelnen Regierungsbezirken entfielen auf je 10 000 Einwohner bei einer Überweisungsziffer von:

126 im Regierungsbezirk Aachen	=	1,83	(1,85)	Neuüberweisungen,
814 " " Düsseldorf	=	2,13	(2,68)	" "
94 " " Koblenz	=	1,17	(1,53)	" "
341 " " Köln	=	2,47	(3,03)	" "
71 " " Trier	=	1,49	(1,85)	" "

Der Jahresdurchschnitt der Überweisungen zur Fürsorgeerziehung in der ganzen Provinz umgerechnet auf je 10 000 Einwohner betrug 2,00 (2,49).

200 (215) Überweisungsbeschlüsse hatten am Schlusse des Berichtsjahres noch keine Rechtskraft erlangt.

*) Die im Laufe des Jahres eingetretenen Änderungen infolge der auf Grund des Gesetzes über die kommunale Neugliederung des rheinisch-westfälischen Industriebezirks vom 29. Juli 1929 erfolgten Umgemeindungen im Regierungsbezirk Düsseldorf konnten hierbei noch nicht berücksichtigt werden.

83 (51) Überweisungsbeschlüsse wurden auf Grund eingelegter Beschwerde aufgehoben.

Ablehnende Beschlüsse sind im Berichtsjahre 336 (414) eingegangen.

Die vorläufige Fürsorgeerziehung ist in 1153 (1364) Fällen — 603 männl. und 550 weibl. — angeordnet worden.

Einen Zuwachs von 84 rechtskräftig und 8 vorläufig zur Fürsorgeerziehung überwiesenen Minderjährigen — 43 männl. und 49 weibl. — brachte die kommunale Neugliederung des rheinisch-westfälischen Industriegebietes durch Gesetz vom 29. Juli 1929, wonach diese Zöglinge aus der Fürsorge des westfälischen Provinzialverbandes ausschieden.

Schließlich erfuhr der Bestand auch dadurch eine Zunahme, daß 27 Minderjährige — 14 männl. und 13 weibl. —, die widerruflich aus der Fürsorgeerziehung entlassen waren, in die Fürsorgeerziehung zurückgenommen werden mußten.

Von den erstmalig zur Einlieferung gelangten 1546 Minderjährigen wurden 442 wegen Geschlechtskrankheit oder wegen sonstiger körperlicher bzw. geistiger Mängel zunächst geeigneten Spezialanstalten zugeführt; 9 konnten sofort in Familienerziehung gegeben werden. Die übrigen 1095 Jugendlichen wurden Aufnahmeheimen überwiesen, in denen sie zunächst auf ihre körperliche und geistige Beschaffenheit gründlich beobachtet und erst nach Abschluß dieser Beobachtung in Anstalten oder Familien untergebracht wurden.

Wie bereits früher berichtet, befinden sich die Aufnahmeheime für katholische Kleinkinder und schulpflichtige Knaben bei dem St. Raphaelshaus zu Dormagen, für katholische schulpflichtige Mädchen bei dem Erziehungsheim der Dominikanerinnen (St. Josefschaus) zu Düsseldorf-Heerdt, für katholische schulentlassene Jungen bei dem Provinzial-Erziehungsheim zu M.-Gladbach-Rheindahlen, für katholische schulentlassene Mädchen bei dem Rotburgahaus zu Neuß, für evangelische Kleinkinder und schulpflichtige Knaben und Mädchen bei der Erziehungsanstalt Oberbieber bei Neuwied und bei dem Kinderheim des Evangelischen Erziehungsvereins zu Neufkirchen, Kreis Mörz, für evangelische schulentlassene Jungen bei dem Provinzial-Erziehungsheim zu Solingen und für evangelische schulentlassene Mädchen bei dem Mädchen-Erziehungsheim „Bethesda“ zu Boppard.

Die Familienerziehung für katholische Zöglinge wurde wie bisher in bewährter Weise durch die Geschäftsstelle für katholische Familienerziehung zu Dormagen (St. Raphaelshaus) und für die evangelischen Zöglinge durch die Zentralstelle für evangelische Familienerziehung in Neuwied ausgeführt. Zur Ermittlung geeigneter Pflege-, Dienst-, Lehr-, Gesellenstellen und zur Überwachung der in Familienerziehung untergebrachten Jugendlichen standen 993 Fürsorger und Fürsorgerinnen zur Verfügung. Geschäftsstelle und Zentralstelle haben es sich weiter angelegen sein lassen, die Fürsorger und Fürsorgerinnen durch häufige Konferenzen, durch fortgesetzte Besuche über ihre Geschäftsführung zu belehren, wie auch, sich von der geeigneten Unterbringung der Jugendlichen selbst zu überzeugen. Zu diesem Zwecke wurden insgesamt rund 3200 in Familienerziehung untergebrachte Jugendliche besucht. Daneben fanden auch noch durch Beamte der Verwaltung in 452 Fällen Nachprüfungen der Pflegestellen statt. Soweit sich in Einzelfällen Anstände ergaben, wurde Abhilfe geschaffen.

Die Beaufsichtigung der israelitischen Jugendlichen erfolgte gleichfalls durch Fürsorger ihres Bekenntnisses.

Für bekennnislose Jugendliche lag die Vermittlung passender Stellen in den Händen der „Arbeiterwohlfahrt“, die auch eigene Fürsorger und Fürsorgerinnen vorschlug; es waren zu diesem Zwecke 23 Fürsorger und Fürsorgerinnen tätig.

Einer Anzahl Fürsorger und Fürsorgerinnen wurde für 25 jährige verdienstvolle Tätigkeit eine Ehrenurkunde verliehen.

Pflegestellen für vorschulpflichtige Jugendliche und ebenfalls auch Gejindedienststellen für Schulentlassene standen hinreichend zur Verfügung. Schwierigkeiten bereitete jedoch die Unterbringung Jugendlicher in Lehrstellen, was sich einerseits durch die noch immer bestehende Wohnungsnot und andererseits durch die Abneigung der Meister, Lehrlinge in Kost und Logis zu nehmen, erklärt. Die Lehrlings- und Arbeiterheime, von denen der Fürsorgeerziehungsbehörde 3. Zt. 12 zur Verfügung stehen, erwiesen sich hier wieder als sehr zweckmäßig. In diesen Heimen befanden sich am Schlusse des Berichtsjahres 258 Jungen, die teils in Lehr-, teils in Arbeitsstellen außerhalb der Heime tätig sind.

Eine wertvolle Ergänzung erfuhren diese Heime im Jahre 1929 durch die Neueinrichtung bzw. Erweiterung des katholischen Lehrlingsheims zu Düsseldorf, Kruppstraße.

Auch die gleichgearteten 5 halboffenen Heime für Mädchen ermöglichten die zweckmäßige Unterbringung insbesondere solcher weiblicher Zöglinge, die noch nicht die plötzliche Überführung in das freie Berufsleben vertragen, sondern noch dringend einer schützenden Hand bedürfen. In diesen Heimen befanden sich am Schlusse des Geschäftsjahres 72 Mädchen.

Der Unterricht der schulpflichtigen Kinder in den Erziehungsheimen erfolgte nach den für die öffentlichen Volksschulen vorgeschriebenen Lehrplänen. Es wurde darauf geachtet, daß die Schülerzahl in den einzelnen Klassen sich in normalen Grenzen bewegte und eine genügende Zahl von Lehrpersonen vorhanden war.

Die Hilfspflichter werden, wie bereits in den früheren Berichten mitgeteilt ist, in Sonderanstalten untergebracht und zwar die katholischen Knaben in dem Hilfsschulheim Bernardshof des katholischen Erziehungsvereins für die Rheinprovinz bei Mayen, die katholischen Mädchen in dem katholischen Erziehungsheim zu Föhren bei Trier, und die evangelischen Knaben und Mädchen in dem evangelischen Hilfsschulheim Neu-Düsselthal bei Kaiserswerth. Am Ende des Berichtsjahres befanden sich insgesamt 516 (586) Hilfspflichter in den vorgenannten Hilfsschulheimen.

Der Unterricht für Schülernklassen in den Erziehungsheimen entsprach den Lehrplänen der freien Berufsschulen. Die männlichen und weiblichen Handwerkerlehrlinge, die in der Landwirtschaft oder in der Hauswirtschaft tätigen Jugendlichen erhalten gesonderten Fachunterricht. Daneben wurde für die Jugendlichen mit mangelhaften Schulkenntnissen der notwendige Förderunterricht erteilt, um sie zu befähigen, an dem Berufsschulunterricht mit Erfolg teilzunehmen.

Im Interesse der besseren Gestaltung des Berufsschulunterrichts ist den Heimen für Schülernklassen Mädchen ein Lehrplan für den Berufsschulunterricht als Anregung übersandt worden.

Die Berufsberatung in den Erziehungsheimen wurde, wie bisher, durchgeführt nach den im Einvernehmen mit dem Landesarbeitsamt „Rheinland“ aufgestellten Richtlinien unter Zugrundelegung der in den eigenen Arbeitsbetrieben gemachten Beobachtungen. Die Berufsberatung zählt zu den wichtigsten Aufgaben der Aufnahmeheime, damit die Zöglinge gleich bei Beginn der Fürsorgeerziehung einer passenden Beschäftigung zugeführt werden, sodaß sie nach der Entlassung einen Beruf praktisch und vollwertig ausüben können. Die Fürsorgeerziehungsbehörde ist darauf bedacht, die bereits vor der Überweisung zur Fürsorgeerziehung begonnene Ausbildung, soweit dies möglich ist, zu Ende zu führen. U. a. wurde einem besonders begabten Jungen die Ablegung des Abiturientenexamens ermöglicht und auch Beihilfen zur Durchführung des Universitätsstudiums gegeben. Sehr begabten Jugendlichen wurde ferner die Möglichkeit geboten, die Aufbauschule zu besuchen.

Auf die berufliche Weiterbildung der in landwirtschaftlichen Dienststellen befindlichen Zöglinge wurde gleichfalls Gewicht gelegt und in einzelnen Fällen solchen Jungen, die sich der Landwirtschaft dauernd widmen wollen, und die auch nach ihrer geistigen Befähigung hierzu in Frage kommen, der Besuch landwirtschaftlicher Schulen ermöglicht; dadurch wurde in ihnen ein merkliches Interesse und rechte Freude für die landwirtschaftliche Berufsarbeit geweckt.

Der Berufsausbildung der schwachsinigen und verkrüppelten Zöglinge wurde weiter besonderes Augenmerk gewidmet. Beide Arten von Zöglingen wurden, soweit dies möglich war, je nach dem Grade ihrer Gebrechen geeigneten Spezialheimen zur Ausbildung zugewiesen.

Wie der Berufsausbildung der Jungen wird auch der Berufsausbildung der Mädchen in den Erziehungsheimen größte Aufmerksamkeit gewidmet. Es wird vor allen Dingen auf eine gründliche Ausbildung für den Hausfrauenberuf Gewicht gelegt und darüber hinaus allen irgendwie Befähigten Gelegenheit zur speziellen Ausbildung im Waschen, Bügeln, Weißnähen, Schneidern und Sticken geboten. Soweit die Mädchen voraussichtlich längere Jahre des Aufenthaltes in einer Anstalt bedürfen, sodaß neben der hauswirtschaftlichen Ausbildung an eine berufliche Fachausbildung gedacht werden kann, wird in einzelnen Fällen angestrebt, daß sie vor den zuständigen Prüfungskommissionen der Handwerkskammern die Gesellen- bzw. Gehilfenprüfung ablegen.

Im ganzen haben sich 143 Fürsorgezöglinge der Gesellenprüfung mit Erfolg unterzogen, und zwar 129 Jungen und 14 Mädchen.

Von den 58 in rheinischen Erziehungsheimen untergebrachten männlichen Jugendlichen wurden folgende Prüfungen abgelegt:

Schlosser 20, Klempner 1, Schreiner 9, Schneider 9, Bäcker 5, Schuhmacher 10 und Anstreicher 4.

Von den weiblichen in rheinischen Fürsorgeerziehungsheimen untergebrachten Jugendlichen haben 14 die Gesellenprüfung in der Schneiderei abgelegt. Eine Jugendliche bestand die Abschlußprüfung auf einer Handelsschule mit bestem Erfolg. Mehrere gut begabte junge Mädchen befinden sich in der Ausbildung als Kinderpflegerin bzw. Kindergärtnerin.

Von den 71 in freien Lehrstellen untergebrachten männlichen Jugendlichen sind folgende Gesellenprüfungen abgelegt worden:

Schlosser 5, Klempner 1, Schmied 10, Schreiner 6, Zimmerer 1, Maler und Anstreicher 3, Sattler und Polsterer 2, Gärtner 2, Schneider 9, Schuhmacher 5, Buchdrucker 1, Landwirtschaftsgehilfe 1.

Den Erziehungsheimen ist es nahegelegt worden, im Interesse des Fortkommens der Jugendlichen sowohl nach beendeter Heimerziehung als auch nach Entlassung aus der Fürsorgeerziehung die Gesellen-, Prüfungs- und Arbeitszeugnisse nicht mehr durch die Anstaltsleitung, sondern durch den betreffenden Meister (Meisterin), Gutsverwalter und dergl. ausfertigen zu lassen. In gleicher Weise wird auch darauf geachtet, daß die Zeugnisse, die von anderen Stellen (Zinnung, Handwerkskammer usw.) ausgefertigt werden, nicht die Bezeichnung „Fürsorgezögling“ enthalten.

Bei den in Dienst, Lehre oder als Geselle untergebrachten Jugendlichen wird darauf gesehen, daß grundsätzlich der Tariflohn der freien Arbeiter gezahlt wird. Ausnahmen sind nur zugelassen,

wo erhebliche körperliche oder geistige Mängel oder mangelnde Kenntnisse den Zögling nicht als vollwertige Kraft erscheinen lassen.

Vielfach werden die in Stellen untergebrachten Fürsorgezöglinge, die fleißig und tüchtig sind, über Tarif entlohnt. Soweit der Lohn nicht für die Zöglinge verwendet wird, wird er bei der Sparkasse angelegt und steht bei der Entlassung aus der Fürsorgeerziehung zur Verfügung des Zöglings.

Der Ausbildung des Erzieherpersonals ist weiteres Augenmerk zugewendet worden. In dem Provinzial-Erzieherheim zu Solingen haben 7 Erziehergehilfen die Erzieherprüfung mit gutem Erfolge abgelegt. Des weiteren ist Sorge getroffen, daß in jedem Provinzial-Erziehungsheim ein Beamter oder Angestellter vorhanden ist, die in den von der Regierung veranstalteten Kursen als technische Leiter von Lichtspielveranstaltungen ausgebildet sind.

In den 24 privaten Erziehungsheimen für Mädchen befinden sich zur Zeit insgesamt 138 ausgebildete Erzieherinnen mit staatlichem Abschlußexamen als Gewerbeschullehrerin, wissenschaftliche Lehrerin für Volks-, mittlere und höhere Schulen oder für Volksschulen, Kindergärtnerin oder Jugendleiterin, technische Lehrerin, Wohlfahrtspflegerin, als Gartenbaulehrerin und als Kranken-, Säuglings- und Kinderpflegerin. Zur Einführung in die neuzeitlichen Erziehungslehren wurde zudem im verfloßenen Jahre ein einjähriger Kursus in Psychologie, Pädagogik und Sozialpolitik zu Ende geführt, an dem mit gutem Erfolg 28 Erzieherinnen teilgenommen haben.

Die Entweichungen aus den meist offenen Heimen hielten sich in den üblichen Grenzen.

Gemäß dem Erlaß des Herrn Preussischen Ministers für Volkswohlfahrt vom 12. Juli 1929 — III F. 1621/29 —, der die Strafe der körperlichen Züchtigung nur noch für Knaben im Alter von 8 Jahren bis zur Beendigung der Schulpflicht zuläßt und im übrigen auch Bestimmungen über das Beschwerderecht der Zöglinge enthält, wurde die Handhabe der Strafgewalt in den Erziehungsheimen einschl. des Beschwerderechts einer eingehenden Prüfung unterzogen. Die Strafe der körperlichen Züchtigung ist im Einvernehmen mit den Heimleitern für sämtliche Zöglinggruppen ausnahmslos beseitigt worden. Entsprechende neue Richtlinien über die Handhabung der Strafgewalt in den Fürsorgeerziehungsheimen sind erlassen und von dem Provinzialausschuß genehmigt worden. Ebenso ist auch den Heimen die Handhabung des Beschwerderechts entsprechend dem vorbezeichneten Ministerialerlaß zur Pflicht gemacht worden.

Sämtliche seitens der Fürsorgeerziehungsbehörde benutzten Heime haben schriftlich bestätigt, daß die Strafordnungen den neuen Bestimmungen angepaßt sind, und daß auch das Beschwerderecht der Zöglinge entsprechend gehandhabt wird.

Die Hausordnung der Provinzial-Erziehungsheime ist gleichfalls entsprechend geändert worden.

Zudem werden in den Heimen Sprechstunden durch einen Dezernenten der Fürsorgeerziehungsbehörde abgehalten, in denen den Zöglingen Gelegenheit geboten wird, Klagen und Wünsche mündlich vorzubringen.

An Stelle der positiven Strafen werden in allen Heimen erfreulicherweise immer mehr die sogenannten negativen Strafen (Entziehung von Vergünstigungen) mit gutem Erfolg angewandt.

Die Erholung nahm in den Erziehungsheimen neben der ernsten Arbeit wieder einen breiten Raum ein. In den Anstalten wurden Sport- und Turnfeste sowie sonstige Festlichkeiten u. a. auch Elterntage veranstaltet. Radio-, Film- und Theatervorführungen usw. boten in den Freistunden Freude und Anregung. Wie bereits früher erwähnt, sind auch in allen Anstalten ausreichende Büchereien vorhanden.

Besonders wurden die Turn- und Sportveranstaltungen von den Erziehungsheimen gefördert. So wurde auch bei dem Provinzial-Erziehungsheim zu M.-Glabbad-Rheindahlen eine neue Turnhalle errichtet, deren Ausstattung mit neuzeitlichen Turngeräten jetzt erfolgt. Des weiteren wurden auch privaten Erziehungsheimen Beihilfen zur Beschaffung von Turn- und Sportgeräten und zur Anlegung von Spiel- und Sportplätzen bewilligt.

Die Jugendlichen beteiligten sich vielfach mit bestem Erfolg an den Wettkämpfen der freien Sportverbände. Kleinere und größere, teils mehrtägige Wanderungen lösten bei den Zöglingen stets große Freude aus.

Im Interesse der Gesundheitspflege wurden Beihilfen zur Errichtung einer Liegehalle und Anlegung von Planschbecken gewährt.

Die Aufnahmeheime, durch die, wie bereits gesagt, alle neuüberwiesenen Zöglinge gehen, haben in erster Linie die Aufgabe, den Gesundheitszustand der Jugendlichen festzustellen und planmäßig zu fördern. Notwendige Erholungskuren, Heilbehandlungen — teils in Sonderanstalten — wurden unermüßlich veranlaßt. Auch der zahnärztlichen Behandlung ist die notwendige Sorge gewidmet worden.

Der Gesundheitszustand der Jugendlichen war im allgemeinen befriedigend. Auftretende anstehende Krankheiten, wie Hauterkrankungen (Mikrosporie), Scharlach, Diphtherie wurden sofort ärztlich behandelt; nötigenfalls ist die Unterbringung in ein Krankenhaus veranlaßt worden.

Bei Lungenkrankheiten wurde gleichfalls stets die erforderliche Heilbehandlung durchgeführt. Es waren im Laufe des Berichtsjahres in der besonderen Abteilung für Lungenkranke des Provinzial-Erziehungsheims zu M.-Glabbad-Rheindahlen 83 (70), in Heidehaus 7 (7), in der Heilstätte der

Stadt M.-Gladbach 1 (2), zu Xanten 10 (23), in dem St. Andreas-Krankenhaus zu Neuhaus bei Paderborn 17 (4) und in den Kinderheilstätten zu Ayrath 9 (11) sowie in Grünwald bei Wittlich 14 (9), zusammen 141 (132) lungenkranke Fürsorgezöglinge untergebracht.

Auch bei Erkrankung an Skrofulose sind alle zu Gebote stehenden Heilmittel, so namentlich Solbäduren, Bestrahlungen usw. angewendet worden.

Die Behandlung geschlechtskranker Jungen erfolgte in der mit dem Provinzial-Erziehungsheim in Euskirchen verbundenen Abteilung für Geschlechtskranke. Bis zum Schlusse des Berichtsjahres waren in dieser Abteilung 38 (27) Jungen untergebracht.

In 771 (746) Fällen mußten weibliche Fürsorgezöglinge wegen Geschlechtskrankheiten spezialärztlich in den eigens zu diesem Zwecke eingerichteten Abteilungen in den Erziehungsheimen: Institut St. Raphael in Aachen-Soers, Mädchenheim der Diakonissenanstalt in Kaiserswerth, Erziehungsanstalt Christi-Hilf in Düsseldorf, St. Josefs-Haus in Mülheim-Ruhr, Mädchen-erziehungsheim „St. Martin“ in Boppard und Alarahaus in Mülheim-Ruhr behandelt werden.

Die zur Erfassung und Heilung der Geschlechtskrankheiten innerhalb der Fürsorgeerziehung erlassenen Bestimmungen sind nachgeprüft und den neuen Vorschriften des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927 angepaßt und in Form von Richtlinien, die vom Provinzialausschuß genehmigt wurden, sämtlichen Erziehungsheimen mitgeteilt worden.

Psychiatrische Untersuchungen wurden im Laufe des Jahres durch den Landespsychiater in allen Heimen durchgeführt. Soweit sich auf Grund dieser Beobachtung die Unterbringung eines Jugendlichen in eine Sonderanstalt als notwendig erwiesen hat, ist diese angeordnet worden.

Die in dem vorjährigen Berichte mitgeteilte Einrichtung in dem St. Josefs-Haus zu Mülheim-Ruhr für schwachbegabte katholische Mädchen, die in Erziehungsheimen für normale Jugendliche nicht gefördert werden können, wurde im Laufe des Jahres in das Erziehungsheim Christi-Hilf zu Düsseldorf verlegt, in dem die praktische und theoretische Unterweisung ganz der geringen Aufnahmefähigkeit der Mädchen angepaßt wird. In gleicher Weise hat das evangelische Mädchenheim in Boppard sein Haus „Bethesda“ lediglich diesem Zwecke zugeordnet. Nach den bisherigen Ergebnissen darf man hoffen, daß ein Teil der Mädchen durch diese Sonderunterweisung berufsfähig und soweit lebens-tüchtig wird, daß von einer Dauerbewahrung in einem Heim für Schwachsinnige Abstand genommen werden kann.

Jugendliche, bei denen auch in den Heil- und Pflegeanstalten die Heilversuche erfolglos blieben, die also als nicht mehr erziehungsfähig, sondern lediglich als heilanstaltspflegebedürftig angesehen werden mußten, wurden nach vorherigem Benehmen den zuständigen Bezirksfürsorgeverbänden zur weiteren Fürsorge überwiesen.

Die für schwererziehbare katholische Jungen bei dem Provinzial-Erziehungsheim zu Euskirchen eingerichtete Beobachtungsstation nebst Bewahrungshaus hat sich weiter gut bewährt. Im Laufe des Berichtsjahres wurden in letzteren 70 Zöglinge aufgenommen. In gleicher Weise hat sich auch die für evangelische psychopathische bzw. schwererziehbare Jungen getroffene gleiche Einrichtung bei dem landwirtschaftlichen Erziehungsheim Benninghof bei Mettmann bewährt. Durch die letztere Anstalt gingen im Berichtsjahre insgesamt 59 Jungen.

Zur Unterbringung schwererziehbarer psychopathischer Mädchen dienten wie bisher das Fürsorgeheim in Ratingen für evangelische und das Rotburgahaus in Neuß für katholische Zöglinge. In die erstere Anstalt wurden im Laufe des Berichtsjahres 10 und in die letztere 8 weibliche Fürsorgezöglinge dieser Art untergebracht.

Ferner wurden dem Provinzial-Fürsorgeheim für psychopathische Mädchen (Fürsorgezöglinge) zu Düren im Laufe des Berichtsjahres 76 schwersterziehbare psychopathische schulentlassene Mädchen beider Konfessionen überwiesen.

Gestorben sind 28 (45) Jugendliche — 15 männliche und 13 weibliche —. Auf 100 Jugendliche entfallen demnach 0,23 (0,35) Todesfälle.

Die Todesursache war bei 10 Jugendlichen Tuberkulose, bei 4 Grippe bzw. Lungenentzündung, bei 2 Herzleiden. 8 starben an verschiedenen Krankheiten wie: Allgemeine Sepsis, Zuderharnruhr, Typhus, Krebs usw. 4 Jugendliche starben infolge von Unglücksfällen und zwar handelt es sich:

1. um einen 19 Jahre alten Jungen, der seit einem Jahre aus der Fürsorgeerziehung entwichen war und gelegentlich einer Schlägerei durch eine Schußverletzung zu Tode gekommen ist;
2. um einen nach Hause beurlaubten 20 Jahre alten Jungen, der von einem Kraftwagen überfahren und getötet wurde;
3. um ein unter dem Vorbehalt des Widerrufs nach Hause entlassenes 18 Jahre altes Mädchen, das bei einer Gasexplosion auf der Arbeitsstätte zu Tode gekommen ist und
4. um einen 16 Jahre alten Jungen, der den Freitod auf den Eisenbahnschienen gesucht hat. Der Junge war in Lehre untergebracht, jedoch wegen Diebstahlsverdacht aus der Stelle entlassen worden. Die polizeilichen Nachforschungen, wie auch die Feststellungen der Staatsanwaltschaft über die Beweggründe zu der Tat waren ergebnislos.

Ausgeschieden sind im Berichtsjahre aus der Fürsorgeerziehung 2497 Jugendliche. Davon entfallen auf:

A. Endgültige Entlassung:	männlich	weiblich	zusammen
1. Mit Vollendung des 21. Lebensjahres	693	721	1 414
2. vorzeitige Entlassung wegen guter Führung	511	281	792
3. Verbüßung einer über das 21. Lebensjahr hinaus dauernde Gefängnisstrafe	13	—	13
4. vorzeitige Entlassung aus anderen Gründen (Heirat, Adoption, Volljährigkeitserklärung und 43 Minderjährige, die gemäß § 73 des RZWG. dem Bezirksfürsorgeverband zur Verfügung gestellt worden sind, da sie nicht mehr erziehungsfähig waren.)	40	93	133
B. Widerrufliche Entlassung: (gemäß § 72 Abs. 2 RZWG.)	62	55	117
C. Tod:	15	13	28
zusammen:	1 334	1 163	2 497
Durch das Gesetz über die kommunale Neugliederung des rheinisch-westfälischen Industriebezirks vom 29. Juli 1929 aus der Fürsorge des rheinischen Provinzialverbandes ausgeschieden und an die Fürsorgeerziehungsbehörde in Münster i. W. abgegeben . . .	2	1	3
Auf Grund des § 69,4 RZWG. wurden der eigenen Familie zur Fortsetzung der Fürsorgeerziehung überwiesen . . .	797	492	1 289

Bestand: Am Schlusse des Berichtsjahres befanden sich 12 139 (12 982) Minderjährige in Fürsorgeerziehung (ausschließlich der in vorläufige Fürsorgeerziehung Überwiesenen).

	männlich	weiblich	zusammen	= von Hundert
1. in Familienpflege	700	713	1 413	11,64 (11,26)
2. in der eigenen Familie	1 443	801	2 244	18,49 (17,86)
3. in Lehr- bzw. Gesellenstellen	427	26	453	3,73 (3,87)
4. in Lehrlings- und halboffenen Heimen	258	72	330	2,71 (2,35)
5. in Dienststellen	1 214	1 381	2 595	21,38 (22,06)
6. in Aufnahmeheimen (Durchgangsstellen für Familienerziehung)	240	362	602	4,96 (7,10)
7. in Erziehungsheimen	2 249	2 061	4 310	35,51 (33,58)
8. in Heil- und Pflegeanstalt, Krankenhaus, Gefängnis u. ä.	84	108	192	1,58 (1,92)
	6 615	5 524	12 139	
Von den in Erziehungsheimen untergebrachten Minderjährigen waren:				
a) noch nicht schulpflichtig	25	24	49	
b) schulpflichtig	649	311	960	
c) schulentlassen	1 575	1 726	3 301	
	2 249	2 061	4 310	
Nach dem religiösen Bekenntnis waren:				
a) katholisch	4 508	3 744	8 252	67,98 (68,24)
b) evangelisch	2 011	1 698	3 709	30,55 (30,59)
c) mosaisch	22	13	35	—,29 (—,32)
d) andere christl.	19	24	43	—,36 (—,31)
e) religionslos	55	45	100	—,82 (—,54)